



Freie und Hansestadt Hamburg

Finanzbehörde

Finanzbehörde, Postfach 301741, 20354 Hamburg

An die

Vergabe- und Beschaffungsstellen der
Behörden, Landesbetriebe, Hochschulen
und öffentlichen Unternehmen der FHH

Hamburgweite Dienste und Organisation

Grundsatzabteilung für Vergaberecht
FB 42

Große Bleichen 27
20354 Hamburg
Telefon +49 40 428 23 – 2588

Ansprechpartnerin Dr. Bettina Maaser-Siemers
Zimmer 468

E-Mail bettina.maaser-siemers@fb.hamburg.de

20. März 2020

Änderungen des Hamburgischen Vergaberechts

Sehr geehrte Kollegen und Kolleginnen,

wegen der aktuellen Ausbreitung des Coronavirus (COVID-19/SARS-CoV-2) hat die Finanzbehörde auch im Bereich des Vergaberechts weitgehende Erleichterungen zur vereinfachten Handhabung geschaffen. Bitte beachten Sie folgende Änderungen bei Ihrer Auftragsvergabe:

I. Beschaffungen im Oberschwellenbereich

In der **Anlage** erhalten Sie das Rundschreiben des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie (*BMWi*) vom 19.03.2020, das mit sofortiger Wirkung in Kraft getreten ist. Es nennt Möglichkeiten des GWB-Vergaberechts¹ für schnelle und effiziente Vergabeverfahren zur Beschaffung von Leistungen zur Eindämmung der Pandemie und zur Aufrechterhaltung des Dienstbetriebs der öffentlichen Verwaltung, die sich wie folgt zusammenfassen lassen:

1. Zur Dringlichkeitsvergabe gemäß § 14 Abs. 4 Nr. 3 VgV

In der aktuellen Lage des sich sprunghaft ausbreitenden Coronavirus sind nach Einschätzung des *BMWi* insbesondere Beschaffungen im Wege eines Verhandlungsverfahrens ohne Teilnahmewettbewerb nach den §§ 14 Abs. 4 Nr. 3, 17 VgV² angezeigt.

Die Voraussetzungen des § 14 Abs. 4 Nr. 3 VgV seien für den Einkauf von Leistungen, die der Eindämmung und kurzfristigen Bewältigung der Corona-Epidemie und/oder der Aufrechterhaltung des Dienstbetriebs der öffentlichen Verwaltung dienen (Beispiele werden genannt), unproblematisch gegeben. Das *BMWi* betont, dass die Ausführungen im Sektorenbereich und im Bereich Verteidigung und Sicherheit entsprechend gälten.

In der Folge könnten Angebote im Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb nach § 17 VgV formlos und ohne die Beachtung konkreter Fristvorgaben eingeholt werden. Insbesondere gälten bei dieser besonderen Dringlichkeitsvergabe weder die Angebotsfrist des § 17 Abs. 8 VgV noch die Mindestanzahl der Bewerber nach § 51 Abs. 2 VgV. Vielmehr seien im Fall

¹ Vergaberecht nach dem 4. Teil des Gesetzes über Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) vom 26. Juni 2013 in der aktuellen Fassung.

² Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (Vergabeverordnung) vom 12. April 2016.

„äußerst dringlicher, zwingender Gründe“ im Sinne des § 14 Abs. 4 Nr. 3 VgV nach einer Würdigung der Gesamtumstände sehr kurze Fristen (bis hin zu 0 Tagen) denkbar. Die Umstände könnten auch erfordern, nur *ein* Unternehmen anzusprechen, wenn nur dieses in der Lage ist, den Auftrag unter den geltenden technischen und zeitlichen Zwängen zu erfüllen.

2. Zu Vertragsänderungen gemäß § 132 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 GWB

Das *BMW* weist auf die Möglichkeit hin, im Rahmend der gesetzlichen Vorgaben des § 132 Abs. 2 GWB die bereits bestehenden Verträge im Einvernehmen der Vertragsparteien zu ändern (d.h. zu verlängern und/oder wertmäßig auszuweiten), ohne ein neues Vergabeverfahren durchzuführen. Insbesondere kurzfristige Bedarfe könnten über eine Vertragsänderung nach § 132 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 GWB beschafft werden, weil die dynamische Ausbreitung des Virus und die daraus resultierenden Bedarfe nach Umfang und kurzfristiger Erforderlichkeit auch bei Beachtung aller Sorgfaltspflichten nicht vorhergesehen werden konnten.

Es sei aber zu beachten, dass die Vertragsänderung nicht zur Änderung des Gesamtcharakters des Auftrags führen (Beispiele werden genannt) und der Preis nicht um mehr als 50 % des ursprünglichen Auftragswerts erhöht werden dürfe (§ 132 Abs. 2 Satz 2 GWB).

Zuletzt sei zu beachten, dass die Vertragsänderungen im Oberschwellenbereich zu gegebener Zeit im EU-Amtsblatt zu veröffentlichen sind (§ 132 Abs. 5 GWB).

II. Beschaffungen im Unterschwellenbereich

Auf Grundlage des § 2a Abs. 3 HmbVgG³ setzt die Finanzbehörde die Wertgrenze für Verhandlungsvergaben über Liefer- und Dienstleistungen nach der UVgO,⁴ die im Zusammenhang mit Beschaffungen zur Sicherstellung der Versorgung der Bevölkerung und zur Bekämpfung der Ausbreitung des Coronavirus stehen, bis zum EU-Schwellenwert für Liefer- und Dienstleistungen nach § 106 Abs. 2 Nr. 1 GWB in Höhe von aktuell 214.000 EUR fest.

Auch die Wertgrenze zur verpflichtenden Anwendung der E-Vergabe (§ 38 Abs. 2 – 5 UVgO) wird für Verhandlungsvergaben über Liefer- und Dienstleistungen nach der UVgO, die im Zusammenhang mit Beschaffungen zur Sicherstellung der Versorgung der Bevölkerung und zur Bekämpfung der Ausbreitung des Coronavirus stehen, bis zum EU-Schwellenwert für Liefer- und Dienstleistungsaufträge in Höhe von aktuell 214.000 EUR festgesetzt.

Diese Regelungen gelten mit sofortiger Wirkung und sind befristet bis zum 31.12.2020.

Im Übrigen bleiben die Vorschriften der UVgO und des HmbVgG unberührt. Es wird insbesondere auf die Verfahrenserleichterungen bei der Verhandlungsvergabe nach § 12 Abs. 2-4 UVgO (Aufforderung nur eines Unternehmens, Zuschlag auf Erstangebot) hingewiesen.

Wegen der Möglichkeiten zur Änderung bestehender Verträge nach § 132 GWB, die über § 47 Abs. 1 UVgO auch für den Unterschwellenbereich gilt, wird auf die vorstehenden Ausführungen unter Ziffer I. 2. verweisen.

³ Hamburgisches Vergabegesetz vom 13. Februar 2006 in der aktuellen Fassung.

⁴ Verfahrensordnung für die Vergabe öffentlicher Liefer- und Dienstleistungsaufträge unterhalb der EU-Schwellenwerte vom 2. Februar 2017.

III. Abfragen beim Register zum Schutz fairen Wettbewerbs

Öffentliche Auftraggeber sind nach § 7 des „Gesetzes zur Einrichtung eines Registers zum Schutz fairen Wettbewerbs“ (GRfW) verpflichtet, vor Entscheidungen über die Auftragsvergabe etwaige Eintragungen des Bestbieters im Register zum Schutz fairen Wettbewerbs abzufragen.

Aktuell sind im Register keine Eintragungen enthalten und werden nach gegenwärtigem Stand auch in den kommenden Wochen nicht vorgenommen. Vor diesem Hintergrund hält die Finanzbehörde es in der aktuellen Lage für vertretbar, auf Einzelabfragen zu verzichten und die Vergabestellen insoweit zu entlasten. Bis auf Weiteres können die Vergabestellen daher einen aktuellen Ausdruck der Internetseite <https://www.hamburg.de/fb/register-fairer-wettbewerb/> zur Vergabeakte nehmen, um Ihrer Abfragepflicht aus § 7 GRfW zu genügen.

Diese Abfrageerleichterung endet, sobald das Register neue Eintragungen enthält. Hierüber wird die Finanzbehörde auf der genannten Internetseite informieren. Die übrigen Vorschriften des GRfW bleiben unberührt.

Bei Rückfragen steht Ihnen die Grundsatzabteilung für Vergaberecht (FB 42) in der Finanzbehörde gern zur Verfügung.

Wir bitten Sie um Weiterleitung dieses Rundschreibens an betroffene Kollegen und Kolleginnen, die in diesem Verteiler nicht enthalten sind.

Sie finden das Rundschreiben in Kürze auch auf unserer Homepage im Rechtsportal unter dem Link <https://fhhportal.ondataport.de/websites/1007/verwaltungsvorschriften/beschaffung/Seiten/default.aspx> sowie im Internet unter dem Link <https://www.hamburg.de/fb/vergaberecht>.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Bettina Maaser-Siemers

Anlage